

Mühlenrechte und Mühlenprozesse in Graubünden

Autor(en): **Liver, Peter**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündner Jahrbuch : Zeitschrift für Kunst, Kultur und Geschichte Graubündens**

Band (Jahr): **20 (1978)**

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-972293>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Mühlenrechte und Mühlenprozesse in Graubünden

von Peter Liver*

In einem ersten Vortrag hat uns Herr *Gähwiler* einige Mühlen aus dem Oberland und aus dem Oberhalbstein im Bilde vorgeführt und ihren Bau sowie ihre Funktion erklärt. Namentlich hat er die unter seiner eigenen Mitwirkung wiederhergestellte Mühle in Salux als Beispiel für die Restauration zur Gebrauchsfähigkeit und zur Erhaltung im Interesse des Natur- und Heimatschutzes dargestellt.

Ich habe dann meinen Vortrag «Zur Kulturgeschichte der Mühle» gehalten, in dem ich das Aufkommen und die Verbreitung der Wassermühlen seit der Antike in den europäischen Ländern skizziert, die Vielfalt ihrer Verwendung als Triebwerk schlechthin, ihre Bedeutung für die Geschichte des Rechts im allgemeinen, des Gewerbe- und Wasserrechts im besonderen und für die Ausbildung eines besonderen Berufsstandes und dessen Stellung in der Gesellschaft und in den Anschauungen bestimmter Volkskreise besprochen habe. Einleitend bemerkte ich, daß es kein Mühlenbuch Graubünden gibt, welches über Zahl und Verbreitung, Standort, Rechtsstellung und wirtschaftliche Bedeutung dieser Trieb- oder Radwerke sowie über deren wirtschaftliche Bedeutung Auskunft gäbe. Als Quelle für Verbreitung und Standort von Mühlen, soweit sie auch in Überresten nicht mehr zu finden sind, nannte ich das Rätische Namenbuch von Planta und Schorta mit seinen unzähligen Flurnamen von Mühlengrundstücken. Ich wies dann auch auf verschiedene Aufsätze über Mühlen einzelner Ortschaften und Untersu-

chungen zu besonderen Aspekten des Mühlenwesens in unserem Kanton hin. Unter den letzteren nannte ich an erster Stelle die Dissertation von Raymund *Vieli* «Die Terminologie der Mühle in Romanisch-Bünden», 1927, die uns auch über die technische und wirtschaftliche Entwicklung Aufschluß gibt. Eine wertvolle Ergänzung der Typologie der Mühlenbauten und Mühleneinrichtungen (Getreidemühlen, Gerstenstampfen, Backöfen, Backhäuser, Hanf- und Flachsstampfen, Walken, Sägemühlen, Gipsmühlen¹) gibt uns der 2. Band der «Bauernhäuser des Kantons Graubünden» von Christoph *Simonett*. An Aufsätzen über die Mühlen einzelner Talschaften und Gemeinden führte ich an:

Gadmer N. und *Engi* H., Davoser Revue 1952 über die im Heimatmuseum Davos aufgestellte Sculmser Mühle; *Sutter* S. über die Versamer Mühlen, im Bündner Monatsblatt 1933; *Meng* J. U., Die Trimmiser Mühlenbriefe, Bündner Monatsblatt 1972; *Darms* Fl., über die Trinser Mühlen, Kalender «Per mintga gi» 1975; *Tognina* R., «Lingua e coltura della Valle di Poschiavo, 1967.

* Vortrag, gehalten in der Historisch-antiquarischen Gesellschaft Graubünden, in der Hofkellerei zu Chur am 15. März 1977.

¹ Zu erwähnen wäre auch die Churer Pulvermühle, deren Betrieb erst ganz kürzlich eingestellt wurde.

I. Teil

Bündner Mühlen und ihre Rechtsstellung in den verschiedenen Perioden der Rechts- geschichte

1. Mühlen als Gutshof- Pertinenz

Die Wassermühle, eine Erfindung der Antike, hat ihre große Verbreitung und wirtschaftliche Unentbehrlichkeit im Mittelalter erhalten. In der Ausgestaltung des Mühlenrechts während des Mittelalters und der Neuzeit haben wir drei Wirtschaftsräume zu unterscheiden, die sich aus verschiedenen verfassungsrechtlichen Ordnungen ergeben. Es sind die Feudalverfassung, die Stadtverfassung in ihrer Entwicklung von der Stadtherrschaft zur Selbstverwaltung und schließlich am Rande die ländliche Selbstverwaltung. Diese nimmt den geringsten Raum ein. In der Eidgenossenschaft sind es die Länderorte einschließlich des Wallis und Graubündens, in denen, wie in der Allmend- und Wassernutzung, so auch in der gewerblichen Ordnung und schließlich ganz allgemein, zum Teil erst in der Neuzeit, die demokratische Organisation an die Stelle der Grund- und Territorialherrschaft getreten ist.

Die ältesten Zeugnisse für den Bestand zahlreicher Mühlen sind auch in Rätien herrschaftliche Einkünfterverzeichnisse und Lehensurkunden.

Unsere älteste dieser Quellen ist das *Reichsgutsurbar* aus dem 9. Jahrhundert, das in *Mohrs Codex diplomaticus* I Nr. 193 wie auch bei *Planta*, *Das alte Rätien* (S. 314) noch als Einkünfterodel des Bischofs von Chur aus dem 11. Jahrhundert erscheint und erst in unserem Jahrhundert als Reichsgutsurbar erkannt worden ist. Da sind eine ganze Anzahl von Mühlen des Reiches (*molae*) genannt. Seit dem 12. Jahrhundert begegnen uns dann die Mühlen (*molendina*) in vielen Schenkungs-, Kauf- und Lehensurkunden als *Pertinenz* von Gutshöfen. *Pertinenz* ist alles, was dem Betrieb und der Nutzung des Gutes dient: Grundstücke und Grundstücksteile, bewegliche Sachen und Rechte. (Dies ist ein viel weiterer Begriff als der unserer «Zugehör» nach dem

ZGB.). Zur Bezeichnung der *Pertinenz* haben sich in der Urkundensprache bestimmte Formeln ausgebildet, in denen «Wasserrunsen, Wasser, Mühlen und Mühlsteine» erscheinen.

Ein frühes Beispiel dafür ist die kaiserliche Urkunde vom 23. Januar 1038 für das Churer Domkapitel über das Gut Wilhelms zu Chiavenna:

cum areis, aedificiis, agris, terris cultis et incultis, pratis, pascuis, campis, silvis, venationibus, *aquis aquarumque decursibus*, piscationibus, *molis, molendinis*, viis, exitibus (das sonst übliche *ingressibus* fehlt hier), redditibus *quaesitis et inquirendis* seu cum omni utilitate quae ullo modo pervenire poterit.

Das Domkapitel erhält das Gut also

mit Grund und Boden, Gebäuden, Ackerland, bebautem und unbebautem Land, Wiesen, Weiden, Feldern, Wäldern, mit dem Recht der Jagd, mit allem Wasser und Wasserabläufen, mit dem Recht der Fischerei, mit Mühlsteinen und Mühlen, Wegen, Ausgängen (und Eingängen), mit allen bereits erzielten und noch zu gewinnenden Einkünften, mit allem Nutzen, der auf irgendwelche Art daraus gezogen werden könnte.

Auch in den deutschen Urkunden des 14. und 15. Jahrhunderts werden solche Formeln stets verwendet. Aus den Rätischen Urkunden des fürstlichen Hauses Thurn und Taxis in Regensburg (herausgegeben von Wartmann), die aus Ortenstein stammen, mögen nur die folgenden Beispiele angeführt sein:

Nr. 67, 1372. Erteilung Juvalt

«iro vesti genannt *Jufalt* und *hoffrait* (Umschwung) mit acker, wisen, ... mit *wingarten*, *boem*, *holtz*, mit *wunn* mit *wayd*, *ain hoffstatt ainer müli*, die von *alter zuo der vesti gehoert* ...»

Nr. 74, 1376. Ehegatten-Testament

«all sin guot, das er jetz hett oder noch gewunne, ligendes und varendes, besuochts und unbesuochts (Übersetzung von *quaesitis et inquirendis*), under der erd und ob der erd, wie es genannt ist oder noch genempt wurde was es waere ...»

Nr. 37, 1357. Verkauf von Gütern des Domkapitels an Rüzüns

«*wisen* und *aecker*, mit *grund*, mit *grat* (d. h. nur «mit Grund und Boden»), mit *zwig*, mit *wasen*, mit *holtz*, mit *veld*, es sig ob ald under der erd, mit allen den rechten, nutzen und gewonheit, so darzuo hoert oder gehoeren mag ...»

Als beständige Objekte erscheinen die Mühlen, wo Rechte und Lasten festgesetzt sind, welche den Müllern eingeräumt und auferlegt sind, sei es als Eigentümern, sei es als Lehens-

besitzern der Mühlen. Aus solchen Quellen kennen wir vor allem die Churer Mühlen des Mittelalters.

2. Die Churer Mühlen

Die Müller hatten den Mühlbach zu unterhalten, ein jeder auf der von ihm genutzten Gefällstrecke. Diese Zuteilung finden wir für Chur in der Stadtordnung von 1368/76, deren Fragment *Mohr* im 3. Band seines Codex diplomaticus (Nr. 138) veröffentlicht hat. Daraus ergibt sich die Übersicht über die Mühlen, welche damals in der Stadt bestanden haben, am unteren und am oberen Mühlbach. Die beiden Mühlbäche, die sicher Jahrhunderte vorher bestanden haben, wurden als *ein* Bach zu Sassal aus der Plessur abgeleitet, flossen ein Stück weit rechts der Plessur. Der untere Mühlbach floß auf dieser Seite weiter, nahe am Hoffelsen vorbei zur Metzgerbrücke und dann durch die Stadt nordwärts wie heute noch, damals als offener Bach, heute unter der Oberfläche der Poststraße. Der obere Mühlbach wurde auf die linke Seite der Plessur hinübergeführt und floß über St. Margretha, durch das Welschdörfli an Salvatoren vorbei und dem Rhein zu. Neben den Getreidemühlen bestanden an beiden Bächen Stampfen, Walken, Hammerschmiede- und Sägewerke, am unteren Bach auch Badstuben. Von ihm zweigten kleine Bäche ab, die das nötige Wasser beidseits den Wohnstätten und Ställen zuführten. Einer floß über den Kornplatz zu den Predigern (St. Nicolai); im *Necr. Cur.* p. 10: *rivulus fluens versus domum predicatorum*. Sie durften nicht zur Ableitung von Unrat benutzt werden, während der Hauptbach auch der Kanalisation diente, so daß *Poeschel* von der Cloaca Maxima Curiensis sprechen konnte.² Das Wasser für die Triebwerke mußte deshalb durch Rechen geschützt werden. Nun also die Mühlen der Stadtordnung!

² Zur Topographie und Baugeschichte von Chur: *Poeschel* E., Chur vom Altertum bis ins späte Mittelalter, Bd. Mtsbl. 1945, Heft 1 und 2; *Schorta* A., Das Landschaftsbild von Chur im 14. Jh., 1942, Festschrift Jud u. S. A.; *Simonett* Chr., Geschichte der Stadt Chur I, Von den Anfängen bis ca. 1400, Jb. HAGG 104 (1974), 1976 erschienen.

1. *Die Mühle ob der Metzgerbrücke*. Ihr obliegt der Unterhalt des Baches samt Wuhr von der Wölbe Turaschz (Ruine des Vazer Turms «Spinöl», von wo ein Pfad an den Mühlbach führte) bis zur Metzgerbrücke. Diese Mühle, die Chorherrenmühle, ist 1359 von Hans Müller und seiner Frau, der Kurtzin, neu gebaut worden. Sie ist gelegen «ze Cur in der Stadt oberhalb der Metzgerbrücke... an dem vor Gurtshellun halb vnd der sitten ab vnd abe vntz an die Metzgerbrücke als die muren stant wasserhalb»... *Mohr*, Cod. dipl. III Nr. 80. *Mohr* sagt da (1861): «Die noch heute stehende sog. Münzmühle, noch dormalen Eigentum des Capitels». Diese Mühle ist also später zur bischöflichen und städtischen Münzstätte geworden.
2. *Die Vizdumsmühle*. Sie befindet sich bei der Metzgerbrücke, aber unterhalb dieser. Ihr ist der Unterhalt des Mühlbaches von der Metzgerbrücke weg auferlegt bis zu der Brücke «da man zu den brediern gat», der Brücke also, die über den Mühlbach vom Rathaus weg durch die Untergasse zum Obertor führte. 1431 wird die Mühle zunächst unterhalb der Metzgerbrücke die «Sprinzen müli» genannt, wohl nach dem damaligen Inhaber.
3. *Die Gansnerin Mühle*. Sie steht am Mühleplatz. Ihr ist das Stück des Baches von der vorgenannten Brücke bis zu dem Steg vor dem Hause der Werkmeisterin (der Steg, nahe am alten Gebäu, ist noch auf den Hemmi-Plänen 1823, 1825 sichtbar). Die Gansnerin war die Witwe des Hans Ganser, gest. 1342. Siehe *Necrologium Curiense* ed. W. v. Juvalt, S. 96 und Register.
4. *Die Plantairenmühle*. Sie befindet sich vor dem hohen Turm der Stadtmauer, dem Schelmenturm oder Hannikel-Turm, am heutigen Zugang zum Postplatz von der Storchengasse her. Plantairenmühle heißt sie, weil der Meier Gaudenz von Plantair und seine Ehefrau mit ihren Erben sie 1291 vom Domkapitel zu Lehen erhalten hatten. Damals war sie bezeichnet als die steinerne Mühle zu Clavuz, welche der Ritter Conrad Straiffer vom Ritter Albert von Luwins gekauft hatte: «molendinum lapideum situm in civitate Curiensi». Gaudenz von Plantair (Plantair = Planaterra) erscheint auch im *Necrologium Curiense*, und zwar als armiger (Schildknappe oder Schildknecht). Der Familie gehörte auch die Obertorer Säge, welche sie 1344 verkaufte. Die Mühle befand sich ursprünglich außerhalb der Stadtmauer und könnte für sich ummauert gewesen sein. Im 13. Jahrhundert wurde sie in die Stadtmauer einbezogen. Wenn es in der Stadtordnung 1368/76 heißt: «Und die brugge vor der müli under dem hohen turm, sol di müli *de pedra* machen und behaben», kann damit diese Mühle gemeint sein. Im Namen lebt die alte Bezeichnung molendinum lapideum weiter.
5. *Die Mühle im Brüel*. Sie stand außerhalb der Stadt im Feld (Brüel = feuchtes Wiesland). *Schorta* be-

stimmt ihren Standort als den Punkt, an dem heute Otto- und Alexanderstraße sich kreuzen.

Am oberen Mühlbach, an dem in der Neuzeit (19./20. Jahrhundert) die Triebwerke recht zahlreich waren, sind für das 14./15. Jahrhundert die folgenden Mühlen nachzuweisen:

1. *Die Mühle zu St. Margrethen.* Sie erscheint im Necrologium Curiense wiederholt als molendinum «*Sub Saxo*», unterhalb St. Hilarien. Von einem Martinus (als Lehensbesitzer) wird sie zusammen mit dem Weinberg jenseits der Brücke (vinea de ultra ponte) zum Heil seiner Seele der Kirche Sancta Maria (Kathedrale) vergabt.
2. *Die Churwaldner Mühle.* Sie war zur Versorgung des Siechenhauses Masans verpflichtet. Wo sie sich befand, geht aus der folgenden Stelle des Necrologium Curiense, p. 61 hervor: Der Vizdum Johannes vergab der Kirche zum Heil seiner Seele den Zins eines Grundstückes, das gelegen ist in capite pontis Plessurae (am jenseitigen Kopf der Obertorer Brücke), begrenzt durch die Straße, welche an der Churwaldner Mühle vorbei nach St. Margretha führt (strata videlicet quae ducit ad. S. Margaretam iuxta molendinum de Kurwalde), einerseits und die Straße, welche nach Ems führt, andererseits.
3. *Die Obertorer Mühle und Säge.* Die Sägemühle (schon oben erwähnt) wurde 1344 von der Witwe des Gaudenz von Plantair (wohl eines Sohnes des Meiers von 1291) und von ihren Söhnen dem Johann Heinrich *Richels* (mehrfach vorkommendes Churer Bürgergeschlecht) verkauft (Codex dipl. III Nr. 296), der sie 1361 dem Kloster St. Luzi unter dem Vorbehalt lebenslänglicher Nutznießung vergabte (Cod. dipl. III Nr. 96).
4. *Die Ingoldenmühle.* Ihr ist der Unterhalt der Brücke in Golden auferlegt. Wenn sie ihren Standort beim Guldin acker hat, ist das der Ort, wo die Landstraße im Welschdörfli den Mühlbach kreuzt.

Die Stadtordnung 1368/76 regelt den Wasserbau der Mühlbäche und den Bau und Unterhalt der Brücken. Die Mühlen sind Hauptträger dieser Lasten. Dann folgt eine wichtige Bestimmung über das Recht der Nutzung des Wassers der Plessur und der Mühlbäche zur *Bewässerung*. Das Recht dazu wird anerkannt. Jeder soll dem anderen genug Wasser zufließen lassen. Auch wer durch Urbarisierung neues Land gewinnt, soll das Bewässerungsrecht haben. «Wer dem anderen ein *palära* oder ain Brett nimmt oder untergräbt, zahlt 1 Pfund Buße.» (Die *Palära*, von pala = Brett, Schaufel, mit welcher Wasser soweit gestaut wird, daß es im gebührenden Maß dem Seiten-

graben des Berechtigten zufließt, hat diese Bezeichnung bis heute behalten.)

Über das Recht, zu welchem der einzelne Inhaber die Mühle besitzt und betreibt, enthält die Stadtordnung keine Bestimmungen, läßt aber erkennen, daß die Mühlen, vielleicht mit einzelnen vorübergehenden Ausnahmen, im Eigentum des Bischofs, des Domkapitels und verschiedener Klöster stehen und den ritterlichen Inhabern zu Lehen, den bürgerlichen zur Leihe übertragen sind. Dieses Rechtsverhältnis ist für das mittelalterliche Mühlenrecht grundlegend. Seine Quellen sind die Urkunden über die Verleihung der Mühlen, die auch kurzweg Mühlenbriefe genannt werden. Für Mühlen der Stadt Chur und ihrer Umgebung haben wir eine Reihe solcher Urkunden:

1254, Bündner Urkundenbuch II Nr. 898, St. Galler UB I Nr. 454

Der Bischof (Electus Heinricus) tritt seinem früheren Vizdum, Heinrich von Flums, die Mühle bei der Metz in Chur zu Eigen ab zur Abgeltung einer Schuld von 40 Mark (1 Mark = 4 Pfund imp. = 8 Pfd. mezzanorum). Der Erwerber bezieht auf Lebenszeit den Mühlenzins, worauf die Mühle kaufweise an das Domkapitel übergeht. Dies ist, wie aus der oben erwähnten Urkunde von 1359 hervorgeht (Cod. dipl. III Nr. 80), die Mühle ob der Metz.

1263, Bündner UB II Nr. 964

Dompropst Burkhard verleiht dem Rudolf genannt *Nanno* und seinen ehelichen Kindern die Mühle des Eliseus (molendinum quod dicitur *Elisei*).

1289, Bündner UB III Nr. 1199

Das Domkapitel verpfändet dem Ritter Ulrich von *Flums* zur Schadloshaltung für dessen dem Bischof Friedrich von Chur gewährte Unterstützung die Mühle in Frowis (heute Friewis in der Gemeinde Untervaz). Bischof Friedrich war in einer Fehde gegen Habsburg in Gefangenschaft geraten und bei einem Versuch der Flucht aus der Burg Werdenberg zu Tode gestürzt.

Viel aufschlußreicher ist die Urkunde vom 26. Februar 1291, im Cod. dipl. II Nr. 53, im Bündner UB III Nr. 1210. Auf sie hat auch Prof. K. S. *Bader* (Zürich) in seinen Ausführungen über Mühlenrecht, Mühlenbann und Mühlenweg aufmerksam gemacht (Rechtsgeschichte des Dorfes, Bd. 3, 1973, S. 36 ff., bes. S. 39).

Dompropst Heinrich von Montfort und das Domkapitel verleihen die steinerne Mühle zu

Clavuz ihrem ehrenwerten Meier *Gaudenz* und seiner Gattin Adelheid und ihren beider Erben.³ Der Mühlenzins beträgt 5 Mütt Gerste, 2 Mütt Getreide geringeren Gewichts, 6 Schilling pro menaidis (Fuhrleistungen, Scharwerk), auf Pfingsten 1 Schwein und auf den 25. April (dies Marci) 16 Schillinge mezzanorum.⁴

Der Capitelsbäcker hat alles Pfingstgetreide und Servitiumskorn während des Jahres in dieser Mühle mahlen zu lassen.

Ebenso hat der Meier von Clavuz alles Getreide für den eigenen Gebrauch in dieser Mühle mahlen zu lassen.

Gaudenz hat sodann alle drei Jahre für die Mühle geeignete Mühlsteine (*molas usuales*) heranzuführen, und zwar von der Landquart an. Zur Beschaffung der Mühlsteine erhält er eine besondere Entschädigung von 18 Denaren aus dem Zins eines Gutes des Domkapitels in Malix, bestehend in Schaflieferungen. (Diese Abgabe ist auch verzeichnet im Urbar des Domkapitels, hgg. von Conradin v. Moor, 1869).

Typische Züge des Mühlenrechts dieser Zeit sind die erbliche Leihe, wie sie uns in weiteren Urkunden mit eingehenderen Bestimmungen begegnen wird, dann ein Ansatz zum Mühlenbann mit der Verpflichtung der vom Lehensherrn abhängigen Leute, ihr Getreide nur in der Lehenmühle mahlen zu lassen. Auch die Art des Zinses entspricht dem allgemeinen Mühlenrecht. Es sind noch zur Hauptsache Naturalzinse, unter ihnen in erster Linie Korn, dann das Schwein, der aus anderen Gegenden bekannte «Müllibarg». Schließlich ist auch hier

der Müller ein Fuhrmann mit Pferd und Wagen und hat deshalb auch Fuhrleistungen (*pro menaida*, von *minare*, *menare*, *mener*) zu erbringen. Interessant ist sodann die Bestimmung über die Beschaffung der Mühlsteine und die Entschädigung dafür. Wir erinnern uns auch des Mühlsteinregals, das in deutschen Herrschaftsgebieten bestanden hat.

Eingehendere Bestimmungen, vor allem betr. Zins-erlaß bei Zerstörung der Mühle, Wiederaufbau, Beschaffung der Mühlsteine, Entschädigung bei Beendigung des Leiheverhältnisses finden sich u. a. in der von *Bader* zitierten Urkunde über die Verleihung der Mühle des Klosters Wagenhausen bei Stein am Rhein (Thurg. UB IV Nr. 125).

Die Lehensbesitzer der Churer Mühlen sind zum Teil vornehme, im übrigen angesehene Leute gewesen. Es bestehen keine Anzeichen dafür, daß sie, wie vielfach in den ländlichen Grundherrschaften und auch als Außenseiter in Zunftstätten, zu den «unehrlichen Leuten» gehört hätten. Wenn da und dort vorkommende Leistungen der Müller und der Leinenweber für den Unterhalt der Richtstätte (Galgenleiter, Block und dgl.) als Zeichen der Unehrllichkeit, das heißt, der Unehrenhaftigkeit, angesehen werden, könnte man eine Andeutung dafür auch in der Bestimmung der Churer Stadtordnung 1368/76 sehen, daß «du müli Hanses säligen des *Gansers* sol gen holtz ze aim halben blok, da schädlich lüt in sont liegen». Dies war eine mit dem Besitz der Mühle verbundene (dinglich radizierte) Last. Daß der Lehensmann, Hans Ganser, der Kanzler des Bischofs gewesen ist, und seine Nachkommen deswegen persönlich in ihrer Ehre gemindert gewesen wären, ist doch wohl ausgeschlossen.

Keine der Churer Mühlen gehörte im 14. Jahrhundert der Stadt. Zum ersten Mal ist eine Stadtmühle in einem Rechnungsbuch des Jahres 1450 erwähnt. In den folgenden Jahrhunderten scheint dann aber die Stadt eine Mühle und Säge nach der anderen erworben zu haben. Aus dem 18. Jahrhundert sind drei Fälle von städtischer Mühlenleihe bekannt (*Killias*, Die Entstehung der Churer Stadtverfassung. Diss. Zürich 1949, S. 58). In den Akten des Rekurses wegen der Wasserrechtsabgaben 1909 wird wiederholt gesagt, die Stadt

³ Gaudenz von Plantair, seine Nachkommen und Familienangehörige erscheinen im *Necr. Cur.* wiederholt als Stifter.

⁴ Das ist eine recht große Leistung. 1 Mütt (oder Malter, *modius*) setzt sich zusammen aus 5 Vierteln, das Viertel aus 4 Quartanen, diese aus 7,5 l. Das ergibt 165 l.

20 Schillinge (Rechnungseinheit, nicht Münze) sind 1 fl. rh. (rhein. Gulden) = 2 Pfund = 15 Batzen = 60 Kreuzer. Schilling *mezzanorum* ist der mailische (mailändische) Schilling; er beträgt die Hälfte des kaiserlichen (*imperialis* oder *Bilian*); 8 libri mezz. = 4 libri imp. = 1 Mark. Eine Zeitkuh kostete 1383 3 fl. = 6 Pfd. = 60 Schilling = 45 Batzen; 1439 kostete die Zeitkuh um die 5 fl. rh. Siehe auch Heimatbuch Thusis S. 112.

Zu den Handwerkern des ländlichen Gewerbes gehören neben den Müllern und Sägern, den Walkern und Färbern insbesondere auch die Schmiede. Auch Hammer- und Nagelschmiedwerke stehen an den Dorfbächen und nutzen deren Wasserkraft. Schmied ist ein noch häufigerer Familienname geworden als Müller. Der entsprechende alte romanische Familienname ist (außer Fravi) *Veragut*. Er sollte Ferragut geschrieben werden, denn ihm liegt ferrum acutum zugrunde. 1360 lautet er denn auch Ferr agud und 1370 Ferragud (Cod. dipl. II Nr. 347 und III Nr. 151 mit Anm. Mohrs). Daß er mit dem Schmiedehandwerk zusammenhängt, ergibt sich aus der zweitzitierten Urkunde und aus den bischöflichen Ämterbüchern (ed. Muoth, p. 88 f.), wonach die Abgabe an den Bischof z. T. in Hufeisen und Nägeln besteht. Bei den romanischen Heinzenbergern lautete der Name Fergit (fier agud, agit).

Auch der Familienname *Feltschèr* könnte im Zusammenhang mit dem Schmiedehandwerk stehen, nämlich wenn er die Bedeutung von Sensenmacher, vom lateinischen falx, romanisch faultsch, faltsch, hat.

Die meisten Gemeinden haben nicht, wie Thusis, das Recht zur Vergebung von Mühlestätten mit dem Wassernutzungsrecht ausgeübt, sondern das Wasser auf den dem Bach anliegenden Grundstück frei nutzen lassen.

In seinen Erläuterungen zum bündnerischen Privatrechtlichen Gesetzbuch von 1862 hat sein Redaktor *P. C. Planta* gesagt:

«Der Reichtum der meisten Gemeinden unseres Kantons an Wasserkraften, verbunden mit der geringen Nachfrage nach letzteren, bringt es mit sich, daß die Gemeinden ihr Konzessionsrecht selten geltend machen.»

Hätte man noch im 19. Jahrhundert vorausgesehen, welche Bedeutung die Wasserkräfte für den Fiskus erlangen werden, hätte man es nicht bei dem unvernünftig und ungerecht gewordenen Verfügungsrecht der Gemeinden belassen. Heute ist dem nicht mehr abzuhelfen, weil allzu viele und große Gemeinden zu den *beati possidentes* geworden sind. Selbst eine Milderung stößt, wie ganz kürzlich die Verhandlungen des Großen Rates gezeigt haben, auf den stärksten Widerstand.

4. Die Trinser Mühlen im besonderen

In der Gemeinde Trins hat, wie vielerorts, ein Teil der Siedlung seinen Namen von den dortigen Mühlen erhalten: Trin-Mulin. Einige Angaben zur Geschichte dieser Mühlen hat

Pfarrer Flurin *Darms* unter dem Titel «Enza-tgei dils mulins da Trin» im Kalender «Per mintga gi 1975» veröffentlicht. Ich habe die von ihm erhaltenen Photokopien der benutzten Urkunden aus dem Gemeindearchiv Trins transkribiert. Sie liegen den folgenden Ausführungen zugrunde.

Mit der Urkunde vom 19. August 1486 hat der Freiherr Peter von *Hewen*, Herr zu Hohentrins, dem ehrbaren *Pargätzi Müller*, seinem leibeigenen Mann, und allen seinen Erben zu einem rechten und ewigen Erblehen gegeben:

eine Hofstatt und Mühlenstatt mit Einfang zu Trins am Bach «mit steg und weg, mit grund, mit gradt, mit fluß und wasserleyten, mit allem nutzen und bruchen, rechten und zuogehoerden».

Darauf soll der *Princatzi* haben

zwei Mühlen, eine Säge, Stampfe (Getreide-, namentlich Gestenstampfe), Bläue (Hanf- und Flachsreibe),

damit die Nachbarschaft versorgt sei.

Dazu kommt noch eine Säge zu *Pintrun* und das Recht, «den bach ze bauen», das heißt, für die Wassernutzung auszubauen.

Der Mühlezens beträgt:

Fünf Scheffel gutes genehmes Gerstenkorn nach Churer Maß, abzuliefern an St. Martin (11. November), spätestens aber zu Lichtmeß (2. Februar). Wenn der Zins dann nicht entrichtet ist, verdoppelt er sich «und so der zweifalt zinß ain andern zinß ergriff und bezüg», tritt der Heimfall ein (Rückfall an den Lehensherrn), und zwar mit aller Besserung (Verbesserung durch Erneuerung, Ein- und Aufbauten), und die drei verfallenen Jahreszinse sind gleichwohl zu zahlen.⁴

⁴ Diese Bestimmungen über die Folgen des Zinsverzuges entstanden im Laufe der Zeit als Milderung des deutschrechtlichen Rutscherzinses in Anlehnung an die Regelung der spätrömischen Erbpacht (*Emphyteusis*) im Codex Justinianus 4, 66, und in den Novellen 7, 3, 2 und 120, 8. Ich habe sie eingehend behandelt in meiner Berner akad. Antrittsrede 1946 «Zur Entstehung des freien bäuerlichen Grundeigentums, Z. f. schweiz. Recht n. F. 65, 1946», und in den Abh. z. schweiz. u. bündn. Rechtsgeschichte, 1970, S. 49 ff.

Der Freiherr verpflichtet sich, am Mühlbach keine andere Mühle oder Säge errichten zu lassen, mit Ausnahme einer dorfwärts gelegenen Säge zu *Pintrun*, deren Bewilligung vorbehalten ist.

Dem *Pargäz* wird volle Währschaft für sein Recht geleistet (wegen Entwerung gegen jeden Dritten, der ein besseres Recht geltend machen würde, vor allen Gerichten, weltlichen und geistlichen).

Das ist ein ganz typischer *Erbleihevertrag* dieser Zeit.

Er stimmt genau überein mit den vielen Erbleiheverträgen und dem Urbar des Klosters Cazis und auch mit den Trimmiser Mühlenbriefen, auf die wir noch zu sprechen kommen. Namentlich trifft dies zu auf die Bestimmungen über den Verfall des Zinses und über den Heimfall. *Das ist allgemeines Zinsrecht gewesen.*

Die zweite Urkunde des GA Trins, welche dieses gleiche Rechtsverhältnis betrifft, trägt das Datum des 6. November 1559.

Der Mühlenzins ist nun dem Martin *Seger* von Tamins geschuldet. Ihm hat ihn Jöri von *Hewen* im Jahre 1535 abgetreten gegen Übernahme einer Schuld von 3000 fl. gegenüber den Erben des Luzerner Schultheißen Thoman. (So heißt er in der Urkunde. Es muß aber Peter *Tammann* sein, Schultheiß 1508, 1510, 1515, 1521, 1524.) Martin *Seger* hat diese Schuld getilgt und verlangt vom Sohn Brincatzi Müller die Ablösung des Mühlenzinses. Dieser hat nun drei Mühlen mit Stampfe und Bleue und Säge und eine zweite Säge zu *Pintrun*.

Sein Vater und er haben offenbar gut gewirtschaftet. Die adligen Grundherren verarmen; ihre «armen Leute» werden reich. Von Leibeigenschaft ist nicht mehr die Rede. Das ist die wirtschaftliche und gesellschaftliche Umschichtung des 15./16. Jahrhunderts, für die ich schon in meiner ersten Dissertation verschiedene urkundliche Zeugnisse beigebracht hatte.

Was aber hier nun ganz besonders auffällt, ist das Ablösungsrecht, welches Martin *Seger* hier geltend macht. Der Mühlenzins wird nun

einem Kapitalzins gleichgestellt, als Zins für ein Kapital, das gekündigt werden kann. *Seger* spricht denn auch in der Urkunde von den Unterpfändern, die ihm haften. Nach dieser Auffassung muß der Brincatzi Müller Eigentümer der Mühlen geworden sein. Es ist mit der Zinspflicht belastetes Eigentum und wird mit der Ablösung freies Eigentum. Diese Entwicklung vom bloßen Leiherecht zum Eigentum hat sich hier verhältnismäßig rasch vollzogen. Siehe meine in der Anmerkung 4 zitierte Abhandlung.

Über die Höhe der Ablössungssumme, das ist der kapitalisierte Mühlen-Zins, kann *Seger* mit dem Brincatzi Müller nicht einig werden.

Aber man einigt sich schließlich auf die Einsetzung eines Schiedsgerichtes. Dieses wird aus hochangesehenen und in Rechtssachen vielerfahrenen Persönlichkeiten zusammengesetzt:

Junker Hans von *Jochberg*, Ammann zu Ilanz und in der Gruob;
Ammann Hans *Durisch Caviezel* von Reams;
Junker Gallus von *Jochberg*, Landschreiber im Oberen Bund;
Ammann Christian *Präzer*, wohnhaft zu Trins;
Lexis *Brincatzi*, ebenfalls wohnhaft zu Trins.

Das Urteil lautet: Pro Scheffel (165 l) sind zu rechnen 26 fl. rh. + 10 Batzen. 5 Scheffel ergeben 133,75 fl. rh. Zu 5 % kapitalisiert, ergibt dies die Summe von 2675 fl. rh.

Die Urkunde ist ungemein wortreich, unständig und nicht leicht verständlich, weshalb ich den Vorbehalt machen muß: *Salvo errore!* Diese Weitschweifigkeit entspricht dem Stil der Zeit des 16. und 17. Jahrhunderts.

Im Jahre 1826, da die Mühlen wieder zum Gegenstand rechtlicher Auseinandersetzungen werden, gehören sie den beiden Trinsern Landammann Leonhard *Fieni* und Rageth Flisch *Caflisch*. Diese verlangen von der Gemeinde die unentgeltliche Abgabe des für den Unterhalt der oberen und unteren Mühlen erforderlichen Holzes. Am Tage vor der Ge-

richtsverhandlung zu Tamins kommt es zum Vergleich:

Die Gemeinde verpflichtet sich zur einmaligen unentgeltlichen Abgabe von 10 Lärchen- und 3 Tannenstämmen. Die Müller müssen sich fortan an einen bestimmten Tarif für das Mahlen und das Sägen halten, der in die Vergleichsurkunde vom 9. Juni 1826 aufgenommen wird. Die alte Mühlenherrlichkeit mit dem herrschaftlichen Mühlenbann ist längst zu Ende gegangen.

5. Die Trimmiser Mühlen

Dazu kann ich mich auf die Darstellung stützen, welche J. U. Meng im Bündner Monatsblatt 1972, S. 267 f. unter dem Titel «Die Trimmiser Mühlenbriefe» veröffentlicht hat.

Der erste dieser Mühlenbriefe datiert vom 22. Juli 1437. Schon stehen die beiden Mühlen den Pfründen St. Carpophorus und St. Lienhard zu Trimmis zu. Eigentümer sind die beiden lieben Heiligen, was mittelalterlicher Auffassung entspricht. Für sie, die Heiligen, handeln die Kirchenpfleger. Sicher sind die Mühlen aus grundherrschaftlichem Eigentum an die Kirche gekommen, vielleicht als Jahrzeitstiftung. Urkundliche Nachrichten darüber fehlen.

Im Jahre 1437 also haben die Kirchenpfleger die Mühle in der Rufe oben zur Erbleihe gegeben dem ehrsamem Knecht Hermann Müller von Feldkirch. Berufsbezeichnung und Familiennamen entsprechen einander noch. Der Müller empfängt auch hier die Mühle mit der Stampfe für sich und seine Ehefrau mit Steg und Weg, mit Grund und Grat, mit Gmür, mit Gezimmer, mit Stampfe und Wuhr, mit Wasserleiti und allen Rechten und Zubehörden.

Der Mühlenzins beträgt 7 Scheffel Gerstenkorn, also bedeutend mehr, als für die Trinser Mühlen zu leisten war.

Die Bestimmungen über die Zinsleistung, den Verzug und dessen Folgen stimmen mit denjenigen der Trinser Urkunde überein.

Eine Bestimmung, die dort fehlt, aber auch dem Erbleiherecht der Zeit entspricht, gestattet dem Erbleihemann die Veräußerung und Verpfändung des Leihegutes, gibt dem Leihe-

geber aber die *Vorhand*, das ist das Vorerwerbsrecht zu einem ermäßigten Betrag.

Bedeutsam, auch für die spätere Auseinandersetzung, ist, daß die ganze Nachbarschaft verpflichtet ist, wenn durch Rufen oder Wassernot das Wuhr beschädigt oder zerstört wird, dem Müller bei der Wiederherstellung Hilfe zu leisten. Das Wuhr befindet sich weit oben in der Rufe.

Als die Trimmiser Mühlen noch in herrschaftlichem Eigentum gestanden hatten, dürften sie sicher mit dem *Bannrecht* ausgestattet gewesen sein, so daß in einem bestimmten Umkreis keine anderen Mühlen gebaut werden durften und alle Herrschaftsleute ihr Korn nur in diesen Mühlen mahlen lassen durften. Darauf haben sich die Trimmiser Müller in späterer Zeit auch berufen, als je eine kleine Mühle droben im Hof Valtanna und auf SAYS erstellt werden sollte. Mit allen Vorbehalten wurde dazu gnädigst die Zustimmung gegeben.

Hermann Müller scheint sein Gewerbe mit gutem Erfolg betrieben zu haben. Schon 1444 konnte er von der Gemeinde die Säge mit allem Zubehör kaufen.

Zu einem Mühlenprozeß ist es 1620 gekommen. Damit befassen wir uns im zweiten Teil.

6. Die Säge zu Valendas am Safierbach

Sie wird hier angeführt, weil auch sie von den Kirchenpflegern und Nachbarn verliehen wurde.

Dies ist niedergelegt in der Regensburger Urkunde Nr. 205 vom 23. August 1464.

Flury *Keyser* und alle seine Erben erhalten zu rechtem Erblehen

ain *hofstatt und wuor zu einer sagen* am Safierbach, wo er zwischen dem Rhein* und der Landstraße, welche durch das Versamer Tobel hineingeht, die Säge bauen mag. Dazu darf er das nötige Holz im Revier unter dem Bort schlagen, aber nur da, wo die Valendaser mit ihren Ochsen nicht hinfahren können. Grund,

* Als Rhein wird hier der Safier Bach, die Rabiusa, bezeichnet.

Wunn und Wayd werden der Nachbarschaft vorbehalten. Verliehen ist also nur das *Bau-recht, Wasser- und Holzrecht*.

Den Zins, 12 Krinen Schmalz (1 Krine = ungefähr 1/3 kg.), hat *Keyser* auf St. Martin dem lieben Heiligen Sant Pläsin zu entrichten (St. Blasius war der Kirchenpatron; den Kirchensatz hatte das Kloster Disentis). — Hier sind Nachbarschaft und Kirchengemeinde noch eine Einheit. Die Kirchenpfleger sind zugleich Nachbarschaftsvorsteher. Zu Valendas gehörte im 15. Jahrhundert auch Versam, das noch nicht eine eigene Nachbarschaftsgemeinde, sondern ein Hof von Valendas war.

II. Teil

Mühlenprozesse

Die rechtlichen Auseinandersetzungen, die der Müller leicht anzuheben sich veranlaßt sieht oder in die er hineingezogen wird, ergeben sich aus den Beziehungen, in denen er naturgemäß zu verschiedenen Kategorien von Personen steht. Es sind im wesentlichen die folgenden:

1. Der Grundherr, von dem er das Mühlenrecht erhalten hat. Dieser Grundherr kann ein Feudalherr oder es kann die Nachbarschaftsgemeinde sein;
2. Die Bauern, für die er mahlt und sägt, walkt und stampft;
3. Die anderen Müller, welche den gleichen Wasserlauf nutzen. Mit ihnen steht er in einer natürlichen Gemeinschaft, für welche das Prinzip des Nachbarrechts in gesteigerter Intensität gilt, welches lautet:

Jeder muß sich in der Nutzung des Wassers und im Gebrauch der allen dienenden Einrichtungen die Beschränkungen auferlegen, welche allen die möglichst gleiche Nutzung ermöglichen. In diesem Verhältnis hat der Obermüller dem Untermüller das Wasser möglichst ungeschmälert zufließen zu lassen. Der Untermüller darf dem Obermüller die Wasserkraft nicht mindern, indem er das Wasser, um selber mehr Gefälle nutzen zu können, zurückstaut.

Alle haben die ihnen dienenden Anlagen gemeinsam zu unterhalten. In der Natur

des Wasserlaufes liegt, wie besonders *Bluntschli* in seinem «Deutschen Privatrecht» betont hat, der Zug und Zwang zur Gemeinschaft.

4. Die Müller, das heißt, alle Inhaber von Trieb- oder Radwerken, sind nicht allein am Wasserlauf nutzungsberechtigt. Der Wasserlauf wird auch zur Versorgung der Nachbarn mit Trink-, Tränke-, Wasch- und Wässerwasser und als «Fischweide» genutzt. Daraus ergeben sich Interessengegensätze, die durch eine Nutzungsordnung nach dem Prinzip der Gemeinverträglichkeit ausgeglichen werden müssen.
5. Wenn die Nachbarn an den Leistungen, welche dem Müller auferlegt waren, festhalten, auch nachdem die Mühle, Säge, Walke, Stampfe eingegangen ist, stellt sich die Frage der Ablösbarkeit und Höhe der Ablössungssumme.
6. Steht das Mühlenrecht der Ausübung einer Konzession entgegen, welche erteilt wurde zur rationellen und umfassenden Nutzbarmachung der Wasserkräfte, kann es zur Auseinandersetzung über den Bestand und die Aufhebung im Enteignungsverfahren kommen.

1. Das Verhältnis Obermüller - Untermüller

Dieses Verhältnis hatte der Prozeß zum Gegenstand, welcher in ganz Europa so großes Aufsehen erregt hat wie kein anderer. Es ist der Prozeß des Müllers Arnold, den ich an den Schluß meines Vortrages stellen will.

In Graubünden hat dieses Verhältnis nicht zu Auseinandersetzungen geführt, welche in Urkunden als spektakuläre Ereignisse festgehalten wären. Aber ein paar Fälle dieses Konflikts sind uns doch überliefert.

Da sind einmal die *Tomilser* Mühlen. An der Straße nach Rothenbrunnen haben wir die Örtlichkeit *Mulegns* am Tomilser Tobel. Ältere Leute können sich noch an das gewaltige Mühlrad erinnern, das hier lief. Weiter oben, nicht unmittelbar am Tobel stand die mittlere Mühle (*mulegn la Frona*), und noch weiter oben, fast auf der Höhe des Dorfes, be-

fand sich der mulegn sura. Ganz unten, östlich des Schloßhanges, steht eine Säge, ehemals die Mülli im Loch. Im Jahre 1439 (Regensburger Urk. Nr. 173) war Rudolf von *Juvalt* der Obermüller, der dem Tomilser Tobel oben, am Stein, Wasser für seine Mühle entnahm. Der Untermüller war der Graf Heinrich von Werdenberg-Sargans, Herr zu Ortenstein und Tomils, der unter der Landstraße, die oberhalb der Wiesen Frschnas, heute wohl «Vischno», gegen Rotenbrunnen und weiter nach Chur führte, eine Mühle erbaut hatte. Es kann der mulegn sut oder die Mühle im Loch sein. Durch die Wasserentnahme Rudolfs von Juvalt sah er sich im Zufluß zu dieser Mühle beeinträchtigt. Darüber kam es zum Streit, der dann aber vertraglich beigelegt wurde. Der Graf mußte die Wasserbenutzung seines Gegners anerkennen. Dieser verpflichtete sich dagegen, die Kännel, welche das Wasser zur Mühle des Grafen führten, bestehen zu lassen.

In *Roveredo* bestand in früherer Zeit eine ganze Anzahl von Mühlen und anderen Triebwerken sowohl auf der linken Talseite, von der die Traversagna zur Moësa fließt, als auch auf der rechten Talseite, wo der Mühlenkanal von Grono herkommt, der sein Wasser aus der Calancasca erhält. An diesem Mühlenkanal wurden die Mühlenrechte von der Sägerei Schenardi aufgekauft, nachdem die Mühlen eingegangen waren. Auf Gebiet von Grono ist durch den gleichen Kanal auch das Wasser aus der Calancasca für die Hammerschmiede Tonolla-Zoppi-Calvi-Tognola geführt worden. Marco *Calvi* klagte gegen die Firma Schenardi, als diese die erworbenen Mühlenrechte für ihre Sägerei nutzte, weil er befürchtete, damit werde mehr Wasser als bisher verwendet, was für seine Hammerschmiede nachteilig sein könnte. Er konnte aber nicht dartun, daß er infolgedessen zu wenig Wasser für die Hammerschmiede erhalte, und wurde vom Bezirksgericht und auch vom Kantonsgericht abgewiesen (Zivilurteile des Kantonsgerichts 1897 Nr. 11). Auch mit seiner staatsrechtlichen Beschwerde ans Bundesgericht hatte er keinen Erfolg (Entscheid vom 2. März 1898). Aber das Kantonsgericht bejahte doch

das Interesse des Klägers auf Feststellung des für die ehemalige Mühle benötigten Wassergleichs. Darüber wurden Expertisen angeordnet, die aber in ihren Ergebnissen sehr weit auseinandergingen, weil eben die alten Radwerke nicht mehr bestanden, so daß das Kantonsgericht diese Wassermenge ex aequo et bono auf 300 l/sec bestimmte. Die Hammerschmiede ist alsbald darauf eingegangen. Ihr Wasserrecht ging an die Firma Schenardi über. Als dann die Wasserkräfte der Calancasca ausgebaut wurden, fielen die dem entgegenstehenden Rechte der Firma Schenardi dahin und wurden gegen Entschädigung ohne Prozeß aufgehoben (1951).

2. Die Auseinandersetzung des Müllers mit der für andere Zwecknutzungsberechtigten Nachbarschaft

Dafür haben wir ein gutes Beispiel in den Trimmiser Mühlenbriefen. Die Sicherung der Wasserversorgung war für die Gemeinde Trimmis bis in die jüngste Zeit sehr prekär. Man war genötigt, das Wasser für die Dorfbrunnen dem Mühlenwerk hinten im Tobel durch Anzapfung des Holzkännels der Mühle für zwei Rohr Wasser zu entnehmen. Im Winter und auch etwa im Sommer während Trockenperioden konnte dieses Wasser für die Mühle notwendig sein, mußte aber in die Brunnen fließen.

Dadurch fühlte sich der Müller in seinem Recht verletzt. Um 1620 war Hans *Schroffa* der Trimmiser Erbleihemüller. Er zahlte den Zins nicht. Die Nachbarschaft klagte gegen ihn und machte den Heimfall der Mühle gemäß Erbleihevertrag geltend. *Schroffa* verteidigte sich, indem er vorbringen ließ, er habe das Wasser allein, auf eigene Kosten herleiten müssen; die Gemeinde habe ihm dabei nicht geholfen, sondern ihn daran nur gehindert, ihm das Wasser entzogen und damit noch seine Leitung beschädigt. — Das Gericht fällte zu Zizers nach einem Augenschein ein Verlegenheitsurteil, indem es, wie das meistens der Fall war, entschied, es soll alles bei Brief und Siegel bleiben. Der Müller solle den rückstän-

digen Zins innert bestimmter Frist nachzahlen und dann bei seinem Erblehen bleiben.

3. M ü h l e n w a s s e r u n d W ä s s e r w a s s e r

Die häufigsten Konflikte entstanden zwischen Mühlenrecht und Bewässerungsrecht.

Ich habe im vorigen Vortrag ausgeführt, wie ungemein verbreitet die Bewässerung überall gewesen ist, und habe auf das Bewässerungsrecht der Lombardei hingewiesen, wie es schon vor 1216, als der Liber Consuetudinum Mediolani erlassen wurde, ausgebildet war und später, im 17. Jahrhundert (*Pecchius*), und wieder im 19. Jahrhundert (*G. L. Romagnosi*) in einzigartiger Weise wissenschaftlich bearbeitet worden ist. Die Mühlen hatten als lebensnotwendige Einrichtungen das Vorrecht, und die Bewässerung mußte auf die Zeiten verlegt werden, in denen die Mühlen stillestanden, auf die Nacht, auf die Sonn- und Feiertage, auf je zwei Wochen im Frühling und im Herbst. Das ist in der Lombardei das *diritto di Samboira*.

Daß bei uns die Räder an Sonn- und Feiertagen stillestehen mußten, war strenges Gebot der Sonntagsheiligung. Für das gleiche Gebot wegen des Geklappers von mehreren Mühlen im gleichen Dorf haben wir keine Zeugnisse. Die Lärmempfindlichkeit der Bevölkerung, die heute recht eigentlich hochgespielt wird, grassierte noch nicht. Überliefert ist bloß, daß Maria die Katholische, die Gattin Philipps II, das gewaltige Schöpfrad in nächster Nähe ihrer Residenz stilllegen ließ, weil sein Gequietsche — geklappert hat es ja nicht — sie in ihrer Ruhe störte.

Daß Friedrich der Große den Müller von Sanssouci habe veranlassen wollen, seine Windmühle wegen des Lärms stillzulegen, und ihm gedroht habe, wenn er es nicht freiwillig tue, könne er ihn dazu zwingen, und die Antwort des Müllers erhalten habe, ja, wenn das Kammergericht in Berlin nicht wäre, wird neuerdings als Legende erklärt, die jedoch nicht unglauhaft wäre.

Nun aber zum Bewässerungsrecht.

Als vor einigen Jahrzehnten das Realien-

buch für die Bündner Schulen herausgegeben wurde, stand darin auch ein Abschnitt über die Mühlen. Es wurde vom Schicksal der Sculmser Mühle, die in Davos steht, und dann von einem Prozeß am Heinzenberg im Jahre 1549 erzählt. (Urk. des GA Tartar vom 26. Oktober 1549.) Drei Tartarer klagen gegen die Nachbarschaft Sarn. Sie hätten die Tartarer Mühle, die von altersher bestanden habe, aber wegen Kriegen, Tod und Pestilenz in Abgang gekommen sei, wieder auf der alten Hofstatt aufgebaut. Aber die Sarner hätten ihnen das Wasser weggenommen. Sie räumen ein, daß, wenn sie nichts zu mahlen hätten, die Sarner das Wasser brauchen können.

Der Spruch des Gerichts unter dem Vorsitz von Landammann Hans Liver lautet:

Die Tartarer haben das Recht auf den Zufluß genügenden Wassers aus dem Bach für ihre zwei Räder und die Stampfe. In der Zeit vom 1. Februar bis 9. Oktober (St. Michel) sei ihnen das Wasser am Montag, Dienstag und Mittwoch zu überlassen; im übrigen dürfen die Sarner und wer sonst Rechte am Bach hat, das Wasser immer dann brauchen, wenn nicht gemahlen wird. Ein neues Abkommen zwischen den Parteien über das Bewässerungsrecht wird dann 1563 getroffen (GA Tartar Nr. 3). Ein ähnlicher Konflikt ist entstanden zwischen Portein und dem am gleichen Bach gelegenen Hof Schauenstein (Urk., 1542, 3. Juni, GA Sarn Nr. 3).

Nun kehren wir wieder nach *Chur* zurück. Da kam es noch vor einigen Jahrzehnten zu weitläufigen Auseinandersetzungen zwischen Eigentümern von Triebwerken und den Eigentümern von Wiesen, welche bewässert wurden.

Die *Rheinsäge* am unteren Mühlbach außerhalb der Stadt, welche Johann Ulrich Raschèr 1842 von der Stadt in öffentlicher Versteigerung erworben hatte, ist, wie vorn bemerkt wurde, 1876 von *J. Graf* gekauft worden. In der Erwerbsurkunde von 1842 wird sie bezeichnet als Säge mit 11 Fuß und 11 Zoll Wasserfall, Haus, Ställen und Lagerplatz. Im Jahre 1892 beabsichtigte die Armenpflege der Bürgergemeinde eine Bewässerungsanlage für ihre

Wiese unterhalb der Säge zu errichten. Dagegen wehrte sich Graf und erwirkte ein Amtsverbot des Kreisamtes Maienfeld. Darauf klagte die Stadt Chur vor dem Bezirksgericht Unterlandquart als unparteiischem Gericht, wurde abgewiesen und appellierte ans Kantonsgericht. Sie machte geltend, der Mühlbach sei ein öffentliches Gewässer, was schon aus dem kantonsgerichtlichen Urteil vom 26. Februar 1883 hervorgehe. Dem Beklagten sei nur soviel Wasser konzidiert, als er für seine Säge benötige. Die Expertise habe ergeben, daß dafür 150 l/sec genügen. So viel Wasser werde Graf auch bei niedrigem Wasserstand immer zur Verfügung haben.—So wurde denn auch entschieden. Die Ansicht Grafs, nur das Gefälle sei begrenzt, nicht aber die Wassermenge, diese müsse ihm in vollem Umfang auf der konzidierten Gefällstufe überlassen sein, wurde verworfen. Geradezu abwegig ist der Standpunkt Grafs nicht, wenigstens nicht nach dem Wortlaut der Erwerbsurkunde. Dieser war aber ungenau und deshalb mißverständlich. Dies wird im Kostenpunkt auch ausdrücklich berücksichtigt: Die Stadt habe durch die Undeutlichkeit im Vertragsabschluß den Prozeß mitverschuldet. (Zivilurteil des Kantonsgerichts 1894 Nr. 1.)

Zu viel langwierigeren Auseinandersetzungen kam es, als der Große Stadtrat am 20. November 1908 beschloß, die Wasserretribution von 150 Franken auf 210 Franken pro Meter Gefälle zu erhöhen. Dagegen rekurrierte das Konsortium der Wasserwerkbesitzer, vertreten durch Chr. Müller, den Schokoladefabrikanten, an den Kleinen Rat, dann an den Großen Rat und auch noch ans Bundesgericht, jedoch schließlich ohne jeden Erfolg. Die Rekurrenten beklagten sich über diese Belastung, die zu den Lasten des Bachunterhaltes noch hinzukomme, wogegen die Stadt auf die ihr verbleibenden großen Auslagen hinwies. Obwohl die Retributionsgebühr mit diesen Aufwendungen begründet wurde, scheint sie doch als Wasserzins aufgefaßt worden zu sein. Einige von den 22 gewerblichen Unternehmungen, welche die beiden Bäche nutzten, waren von dieser Abgabe auf Grund vertraglicher

Begründung oder Unvordenklichkeit befreit. Sie hatten ehehafte Wasserrechte.⁵ Der eigentliche Rekursgrund war aber weniger die Höhe der Abgabe als die Tatsache, daß die Benutzung des Bachwassers zur Bewässerung unbelastet blieb. Darin sahen die Rekurrenten eine Verletzung der Rechtsgleichheit und eine Mißachtung des Grundsatzes einer guten Gemeindevverwaltung. Der Kleine Rat wies den Rekurs zwar ab, aber mit der Maßgabe, daß die Erhöhung der Abgabe erst in Kraft treten sollte, wenn eine allgemeine Regelung unter Einbezug der Bewässerung getroffen sei. Der Stadtrat wollte diese in Aussicht nehmen, aber die Erhöhung der Abgabe nicht davon abhängig machen lassen. Deshalb rekurrierte er an den Großen Rat, der den Rekurs guthieß. Dieser Entscheid wurde damit begründet, daß die Beschlüsse über die Erhebung dieser Abgabe nicht Verwaltungsakte gewesen seien, sondern Gesetzeserlasse. Der Stadtrat habe in Vertretung des Gesetzgebers gehandelt. Dem Gesetzgeber stehe aber das weiteste Ermessen zu. Ungerechtfertigt sei die Erhöhung der Abgabe schon deshalb nicht, weil mit ihr die hydraulische Kraft pro PS die Rekurrenten auf 80—90 Franken zu stehen komme, während sie für den Bezug von elektrischer Energie 160 Franken pro PS rechnen müßten.

Das Bundesgericht wollte in der Befreiung der Bachnutzung zur Bewässerung eine Maßnahme zur Förderung der Landwirtschaft sehen, die es für berechtigt hielt, so gut wie die Befreiung der Landwirte des Kantons Graubünden von jeder Einkommenssteuer und die Befreiung der Viehhabe von der Vermögenssteuer.

Juristisch ist diese Begründung so wenig überzeugend wie die des Großen Rates.

Der Entscheid des Kleinen Rates ist in extenso im Kantonsamtsblatt vom 25. Juni 1909, der des Großen Rates in den Verhandlungen vom Herbst 1909, S. 94 ff., und der des Bun-

⁵ 1863 zahlten 8 Werke keine Retribution, 6 eine auf 6 fl. reduzierte und 14 die ganze Abgabe von damals 20,40 Franken pro Schuh Gefälle.

desgerichts in der A. S. 36 I, 1910, S. 173 ff. publiziert.

In diesen Akten ist auch darauf hingewiesen, daß Ständerat *P. C. Planta* ehemals der Stadt ein Gutachten erstattet habe, in dem er die beiden Mühlbäche als private Gewässer qualifiziert habe. — In bezug auf die Belastung der Bewässerung habe er sich dahin geäußert, daß sich der Wert der Wiesen durch die Bewässerung verdoppelt habe.

Das vom Stadtrat schon 1909 in Aussicht gestellte *Bachgesetz* ist erst 1957 zustande gekommen. Es erklärt das Recht der Verfügung über das Wasser und über die Durchleitung als öffentlich-rechtliche Befugnisse. Für die Eigentumsverhältnisse an den Bächen sollen die Grundbucheintragungen maßgebend bleiben. (Die Bäche sind nicht als besondere Liegenschaften vermacht. Eigentum an ihnen hat die Stadt, soweit sie durch ihren Grund und Boden, wie zum Beispiel durch die Poststraße oder auch durch Straßenareal im Welschdörfli, fließen. Öffentliche Gewässer können sie trotzdem sein.) Ehehafte Rechte werden anerkannt; neue Privatrechte dürfen aber nicht mehr begründet werden. Die Bewässerung in bestehenden Graben- und Kanalanlagen bedarf keiner Bewilligung und ist unentgeltlich. Die Verteilung des Wasserwassers ist Sache der Rodgenossenschaften. Die Wassermenge, mit welcher die beiden Mühlbäche aus der Plessur gespiesen werden, wird auf je 1200 Sekundenliter festgesetzt.

4. Die Ablösung von Grundlasten der Müller und Säger

a) Die Suferser Säge

Es war allgemein üblich, daß die Nachbarschaften, die vertraglich eine Mühle- oder Sägestatt mit dem zugehörigen Wasserrecht abgetreten haben, unter die Gegenleistung des Erwerbers die Verpflichtung des Mahlens und Sägens zu einem für sie niedrigen Tarif aufgenommen und sich auch bestimmte Sonderleistungen ausbedungen haben. So hat die Nachbarschaft Sufers sich von Hans *Tuutzer* von dem Kloster Kempten, einem Schreiner, dem sie eine Hofstatt mit Weg und Steg und Wassergang übertrug und den sie ins Nachbar-

schaftsbürgerrecht aufnahm, versprechen lassen, jedem Nachbarn, ob groß oder klein, den Totenbaum zu machen, für Personen über 14 Jahren zu 30 Kreuzern (1 fl. = 60 Kreuzer = 15 Batzen), für solche unter 14 Jahren zu 4 Batzen (= 16 Kreuzer). — Das Suferser Mühlenhaus bezeichnet *Simonett*, Bauernhaus II S. 77, als eines der schönsten dieser noch bestehenden Gebäude.

b) Triebwerke am Igiser und Zizerser Mühlbach

Im Felsenbach werden zwei Mühlbäche aus der Landquart abgeleitet. Der eine fließt durch die Herrschaft und mündet unter Maienfeld in den Rhein. Der andere, etwas weiter unten gefaßt, fließt durch die Ganda über Gebiet von Igis und mündet auf Zizerser Territorium in den Rhein. Die obere Mühle an diesem Bach war ehemals die Marschlinser Mühle; die untere war die Riedmühle, welche der Gemeinde Zizers gehörte. Daneben bestand eine Säge, die, wie überall, weiterbetrieben wurde, als die Mühle eingegangen war. Der Boden, auf dem die Säge stand, ist ins Eigentum der Papierfabrik Landquart übergegangen, heute Zürcher Papierfabrik an der Sihl. Die Mühle, Säge, Ribi, Relle hatte die Gemeinde Zizers 1811 dem Vater und Sohn Hartmann Marin verkauft und sie verpflichtet, den Mühlbach zu fassen (die Fassung war wohl verfallen) und bis zur Riedmühle zu führen. Von da weg übernahm der Kanton die Weiterführung. Die Käufer verpflichteten sich, für die Zizerser Nachbarn nach einem niedrigen Tarif zu mahlen, zu sägen, zu relen und zu reiben und für die Nachbarschaft zu eigenem Gebrauch unentgeltlich. Schon im Jahre 1826 erwarb Landammann Thomas *Lareda* von den beiden Gemeinden das Gelände des Mühlbaches mit allen Gebäuden und mit dem Bach und übernahm alle mit diesem Eigentum verbundenen Verpflichtungen. 1898 wurden alle Lasten der oberen Säge und Mühle auf die untere, die ehemalige Riedmühle, nunmehr nur noch Säge, übertragen.

1953 klagte die AG Papierfabriken Landquart gegen die Gemeinde Igis auf Feststel-

lung, daß die auf der Sägenliegenschaft lastenden Verpflichtungen Grundlasten und als solche ablösbar seien, sowie auf Festsetzung der Ablösungssumme.

Das Kantonsgericht wies die Klage ab. Es erklärte, der Mühlbach sei ein öffentliches Gewässer, obwohl im Grundbuch die AG Papierfabriken Landquart als Eigentümerin eingetragen sei. Diese habe an ihm nur ein beschränktes dingliches Recht, das nicht mit Grundlasten belegt sein könne. Das Bundesgericht kam zur Auffassung, belastet sei nicht der Mühlbach und nicht das Wasserrecht an ihm, sondern die Lasten bestünden an der Sägereiligenschaft und weiteren Grundstücken. Sie seien Grundlasten, als solche gemäß Art. 788 Abs. 1 Z. 2 ablösbar.

Das Kantonsgericht hatte nun die nicht leichte Aufgabe, die Ablösungssumme festzusetzen. Dies konnte nur auf Grund der Expertise eines Sägereifachmannes geschehen. Aber die eingetragene enorme Preissteigerung (die vertraglichen Schnittpreise betragen nur 12 % der heutigen) konnte der Klägerin nicht voll zu ihren Lasten angerechnet werden. Die Summe wurde von 75 000 auf 60 000 Fr. reduziert. Diese Reduktion entspricht dem Willen des Gesetzes. Dieses schreibt vor, daß der Wert der Grundlast bei der Begründung im Grundbucheintrag anzugeben sei. Damit wird die Erschwerung der Ablösung durch Preissteigerungen ausgeschlossen. Dieser Wille des Gesetzes ist auch zu beachten, wenn der Gesamtwert der Grundlast nicht im Grundbuch eingetragen ist. Er fehlt sozusagen immer, weil Grundlasten vorliegen, die entstanden sind, bevor das ZGB mit der Bestimmung über die Angabe des Gesamtwertes eingeführt wurde.

Das erste Urteil des Kantonsgerichts findet sich in der PKG 1956 Nr. 11, das zweite in der PKG 1963 Nr. 1, das des Bundesgerichts ist im letzteren wiedergegeben, in der A. S. ist es nicht veröffentlicht.

Eingehend hat sich dann das Bundesgericht zur Frage der Ablösbarkeit ausgesprochen im Falle der Spinnerei Murg: EBG 93 II 71 = Pr. 56 Nr. 131. Neuestens ist dazu ein Urteil des bern. AppH vom 28. Oktober 1975 ergangen. Er betrifft die Ablösung einer Wasserlieferungspflicht gegenüber «Wasserkäufern».

5. Die Aufhebung alter Wasserrechte durch Expropriation

Als fast alle Mühlen im 19. Jahrhundert und zu Beginn unseres Jahrhunderts aufgegeben wurden (Sägen bestanden meistens noch länger), wurde das Wasserrecht vielfach in Fabrikbetrieben, für welche diese Rechte auch etwa aufgekauft wurden, genutzt. Meistens sind es Betriebe der Textilindustrie. Der Großteil dieser Rechte aber ist gegen Entschädigung aufgehoben worden, wenn Konzessionen zum rationellen und umfassenden Ausbau der Wasserkräfte erteilt wurden. Dieser im Interesse des allgemeinen Wohles gesetzlich begünstigte Ausbau überwindet alle ihm entgegenstehenden alten Rechte. Diese können nötigenfalls nach eidgenössischem Enteignungsgesetz aufgehoben werden. Der Vorrang, den früher die Mühlen gegenüber allen anderen Wassernutzungsanlagen gehabt hatten, ist auf die Elektrizitätswerke übergegangen. Ein österreichischer Autor bemerkte, daß vor dem Erlaß des modernen Wasserrechtsgesetzes eine noch so kleine und verlotterte Mühle die Errichtung grandioser Wasserwerke habe verhindern können. Dieses Hindernis besteht nirgends mehr. Zwar bleiben in jedem Rechtsstaat die alten Rechte als sogenannte ehehafte Rechte anerkannt und genießen den Schutz der Eigentumsgarantie.⁶ Dies ist eine Eigentumswertgarantie, nicht eine Bestandesgarantie. Gegen volle Entschädigung können die alten Rechte aufgehoben werden. — Es ist sehr wohl verständlich, daß die Inhaber sich um diese Rechte zu kümmern beginnen, sobald ein Konzessionär auftritt, auch wenn sie nicht mehr benutzt und die Wassernutzungseinrichtungen nicht mehr unterhalten wurden und verfallen oder gar beseitigt worden sind.

Aber es gilt der Grundsatz, daß die alten Rechte an öffentlichen Gewässern nur solange und in dem Umfang bestehen, als sie genutzt

⁶ Dies mußte sich die Gemeinde Roveredo, die keine privaten Wasserrechte an der Traversagna, die im Tal unten ein Mühlen- und Sägenbach war und von einer Sägereiunternehmung noch genutzt wurde, hat gelten lassen wollen, vom Kantonsgericht durch Urteil vom 17./18. Oktober und 11. November 1955 sagen lassen (PKG 1955 Nr. 8).

werden oder in bestehenden Anlagen genutzt werden können. Nur dann verursacht die Aufhebung für den Inhaber einen wirklichen Schaden. Nach diesem Grundsatz werden die Entschädigungsansprüche gegenüber dem Konzessionär beurteilt.⁷

Dies galt auch für die *Saluxer Hammerschmiede* gegenüber der Stadt Zürich als Konzessionärin des Marmorera-Werkes. Durch Vertrag vom 22. Mai 1828 hat die Gemeinde Salux dem Herrn Martin *Versell* aus Bludenz das Recht gegeben, am Bach Balandegn im Wald oberhalb seiner Einmündung in die Julia eine Hammerschmiede und ein Wohnhaus von 40 Fuß Länge und 40 Fuß Breite zu erstellen. Im Vertrag heißt es: «Dieses Wasser bleibt stets im Eigentum der Schmiede und geht mit derselben auf jeden rechtmäßigen Eigentümer über. Dieser muß ein Schmied sein.» Verkauft wird dem Martin *Versell* auch ein Stück Wald auf sechs Jahre.

Rechtlich betrachtet wird dem Erwerber ein Baurecht, ein Wasserrecht und ein Beholdungsrecht eingeräumt. Aber der Nicht-Jurist sieht in allem, was einem anderen «abgetreten» wird, Eigentum. Daß der Schmied *Versell* gerade nach Salux gekommen ist, mag verwunderlich erscheinen. Dies hängt aber damit zusammen, daß damals im Oberhalbstein wie in anderen Bündner Tälern Bergbau betrieben wurde. Es wurde Eisenerz verhüttet und verarbeitet. *Versell* war der Initiant und Hauptbeteiligte an den Saluxer Eisenwerken «Am Stein». Im Jahre 1866 war Pfarrer *Raschèr* von Chur deren Eigentümer. Im Jahre 1877 verkaufte Ing. Carl *Raschèr* in San Francisco das Eisenwerk mit Schmiede und allem Zugehör dem Schmied Anton *Capeder* in Salux. Die Schmiede wurde nur noch zur Herstellung von Werkzeugen weiterbetrieben (Dr. Peter *Sonder*, Bd. Mtsbl. 1950, S. 230 ff.: «Im Wandel der Zeit. Kulturhistorische Skizze aus dem Oberhalbstein»). Um 1900 wurde die

⁷ Eugen *Huber*, Die Gestaltung des Wasserrechtes im künftigen schweiz. Recht, ZSR n. F. 19 (1900) S. 571 f.; P. *Liver*, Die ehehaften Wasserrechte, Festschrift Gieseke, Karlsruhe 1958, und Privatrechtl. Abh. S. 486.

Schmiede aufgegeben. Aber 1950 haben die Erben *Capeders* dann doch noch versucht, von der Stadt Zürich eine Entschädigung zu erhalten. Auf dem Rechtsweg hätten sie keinen Erfolg haben können; übrigens auch schon deshalb nicht, weil die Stadt Zürich das Wasser des Balandegn unterhalb der ehemaligen Schmiede gefaßt hat. Ob ihnen die Stadt Zürich freiwillig etwas bezahlt hat, weiß ich nicht.

Daß eine Entschädigung nur geschuldet wird, wenn die aufgehobene Wassernutzung auf einem wohl erworbenen Recht beruht und dieses ausgeübt wird, kann sich unter Umständen hart auswirken. Ich denke an einen Fall aus dem Unterwallis. Eine Hoteliersfamilie hatte in langer und schwerer Arbeit eine Schlucht für den Fremdenverkehr durch den Bau von Wegen, Brücken, Galerien erschlossen. Sie wurde den Besuchern gegen ein Eintrittsgeld gezeigt. Die Gemeinde hat der SBB für den Bau eines Wasserwerkes die Konzession erteilt, kraft welcher das Wasser oberhalb der Schlucht abgeleitet und diese trockengelegt wurde. Weil der Hotelier kein Recht zur Benutzung der Schlucht, weder eine Konzession noch eine Servitut, erworben hatte, hatte er keinen Anspruch auf Entschädigung. Eine ganz ähnliche Auseinandersetzung hat sich lange Zeit hingezogen zwischen der *Wirte-Familie* in der *Roffla-Schlucht* und den Kraftwerken *Hinterrhein*.

6. Der Prozeß des Müllers Arnold⁸

Im Unterschied zum legendären Widerstand des Müllers von *Sanssouci* gegen *Friedrich den Großen* mit der Berufung auf das Kammergericht Berlin ist der Prozeß des Müllers *Arnold* ein urkundlich genau belegtes Ereignis.

Diesen Prozeß hat *Rudolf Stammler*, der Freund *Eugen Hubers* und *Walther Burckhardts*, im 1. Band seines schönen zweibändigen Werks «Deutsches Rechtsleben in alter und neuer Zeit» (1932) dargestellt.

⁸ *Liver* Peter, Der Prozeß des Müllers *Arnold* und das geltende Wasserrecht, ZBJV 82 (1946); Privatrechtl. Abh. S. 405 ff.

Der Müller Arnold hatte zur Zeit Friedrichs des Großen den Erblehensbesitz an einer Mühle am Krebsbach, der in die Oder fließt, bei Pomerzig in der Neumark. Seine Nachkommen sind im Eigentum der Mühle bis an den Anfang unseres Jahrhunderts geblieben. Arnold hatte für die Mühle 3 Malter Korn und 6 Taler Maßgeld, 4 Taler für die Ölpoche und für die Stampfe seinem Leihegeber Graf Schmettau zu zahlen. Im Jahre 1770 legte der Landrat und Ritterschaftsdirektor von Gersdorff auf seinem oberhalb gelegenen Gut drei Karpfenteiche an und leitete ihnen das Wasser durch eine Schleuse aus dem Krebsbache zu. Nun kam der Müller mit dem Zins in Verzug. Er behauptete, er könne nur mehr während des hohen Wasserstandes kurze Zeit im Jahr mahlen, in der übrigen Zeit stehe die Mühle still, weil ihr das nötige Wasser fehle. Vom Grafen Schmettau verlangt er, daß er ihn gegen von Gersdorff gemäß dem Erblehensbrief schütze. Der Graf gewährte ihm zunächst ein Stundung, dann aber klagte er seine Forderung gegenüber den Eheleuten Arnold ein, bekam recht und ließ die Mühle versteigern. Sie ging für 600 Taler an den Meistbietenden, der sie für 800 Taler weiterverkaufte. Nun klagten die Eheleute Arnold wegen Besitzesstörung gegen Gersdorff, auf Aberkennung der Zinsforderung gegen Schmettau und auf Rückgabe der Mühle gegen den Erwerber. Sie wurden mit allen ihren Begehren abgewiesen, in erster Instanz von der neumärkischen Regierung, in zweiter Instanz vom Kammergericht in Berlin. Das Urteil stellte fest, der Krebsbach sei ein privates Gewässer, dessen Wasser jeder Grundeigentümer nach seinem Belieben nutzen und auch verbrauchen dürfe. Es konnte sich dabei auf die damals herrschende Lehre des gemeinen römischen Rechts stützen. Es war den Richtern nach damaliger Auffassung von ihrer Aufgabe und nach der Praxis sicher nicht zuzumuten, selber zu untersuchen, ob die herrschende Lehre des gemeinen Rechts auf einem Mißverständnis der römischen Quellen beruhe oder ob gemeines Recht überhaupt nicht anwendbar sei. Eine solche wissenschaftliche Untersuchung

hätte ergeben müssen, daß der Bach nach römischem Recht ein öffentliches und nach deutschem Recht ein marktgenossenschaftliches Gewässer gewesen wäre.

Der Müller Arnold hat sich nun an den König mit Bittschriften gewandt. Friedrich der Große ordnete, nachdem er den Fall durch Beamte hatte untersuchen lassen, eine Strafuntersuchung gegen die Richter an. Diese führte zum Freispruch. Darauf ließ sich der König die Akten geben und las sie während drei Tagen. Er kam zur Überzeugung, daß dem Müller Arnold Unrecht geschehen sei, und erließ eine Kabinettsordre, mit welcher er sechs Regierungs- und Gerichtsbeamte ihres Amtes enthob und für ein Jahr auf die Festung schickte; der Müller sollte die Mühle zurückbekommen und der Erwerber, der sie zurückgeben mußte, aus dem Vermögen der bestraften Richter entschädigt werden. Der König wurde nochmals schwankend in seinem Entschluß, bestätigte ihn aber gegen alle Bedenken des Staatsministers von Zedlitz. Am 20. Dezember 1799 hatte Arnold seine Mühle wieder.

Die Motive seines Eingriffs in die Justiz legte der König nach der Einvernahme der Kammergerichtsräte in einem Protokoll nieder, das er diktierte. Es ist berühmt geworden und verdient es, wörtlich wiedergegeben zu werden.

Es lautet:

«Se. K. M. werden daher in Ansehung der wider den Müller Arnold aus der Pomerziger Krebsmühle in der Neumark abgesprochenen Sache ein Exempel statuieren, damit sämtliche Justiz-Collegia in allen dero Provinzien sich daran spiegeln und keine dergleichen grobe Ungerechtigkeiten begehen mögen. Denn sie müssen nur wissen, daß der geringste Bauer, ja, was noch mehr ist, der Bettler, ebensowohl ein Mensch ist, wie Seine Majestät sind, und dem alle Justiz muß widerfahren werden, indem vor der Justiz alle Leute gleich sind, es mag sein ein Prinz, der wider einen Bauer klagt, oder auch umgekehrt, so ist der Prinz vor der Justiz dem Bauer gleich; und bei solchen Gelegenheiten muß nur nach der Gerechtigkeit verfahren werden ohne Ansehen der Person. Darnach mögen sich die Justiz-Collegia in allen Provinzien nur zu richten haben, und wo sie nicht mit der Justiz ohne alles Ansehen der Person und des Standes gerade durch gehen, sondern die natürliche Billigkeit bei Seite

setzen, sollen sie es mit Seiner K. M. zu thun kriegen. Denn ein Justiz-Collegium, das Ungerechtigkeit ausübt, ist gefährlicher und schlimmer wie eine Diebesbande; vor die kann man sich schützen, aber vor Schelme, die den Mantel der Justiz gebrauchen, um ihre üble Passiones auszuführen, vor die kann sich kein Mensch hüten. Die sind ärger wie die größten Spitzbuben, die in der Welt sind, und meritieren doppelte Bestrafung. gez. Friedrich.»

Danach ist der König verfahren.

Man begreift, daß dieses Exempel wie ein Feuerzeichen der Gerechtigkeit und der Gleichheit aller vor dem Gesetz durch das damalige Europa, bis nach Portugal, leuchtete und zündete. Aber dieses Exempel war ein Akt der Kabinettsjustiz, der die Rechtssicherheit gefährdete. Die Gerichte fühlten sich verunsichert. Man mußte befürchten, daß das Vorgehen des Müllers Arnold Schule machen könnte und damit den Gang der Justiz hemme. — Diese Befürchtung hat sich dann aber zum Glück nicht als begründet erwiesen.⁹ —

Der Prozeß war mit ein Anlaß für den Befehl Friedrichs des Großen zur Ausarbeitung eines Preußischen Gesetzbuches nach den

Grundsätzen der Vernunft und des Landesrechts. Ins Allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten, das schließlich daraus hervorgegangen ist, wurde (II 15 § 246) die folgende Bestimmung aufgenommen: «Einer schon vorhandenen Mühle darf ein Nachbar, durch dessen Grundstück das zu ihrem Betriebe nötige Wasser fließt, dasselbe nicht entziehen.» Ohne wesentliche Änderung ist diese Vorschrift ins preußische Gesetz über die Benutzung der Privatflüsse vom Jahre 1843 übernommen worden. Aber sie erscheint da als eine Ausnahmbestimmung. Sie müßte jedoch ein aus der Natur des Wasserlaufes sich ergebender allgemeiner Grundsatz sein, der sie auch gewesen wäre, wenn die lebendigen Quellen des deutschen wie des römischen Rechtes nicht verschüttet gewesen wären.

⁹Rudolf Stammler sagt in seiner Darstellung und Würdigung des Prozesses, Friedrich sei juristisch und rechtsphilosophisch nicht geschult gewesen. «Aber er hatte den festen Sinn für das Recht. Vor allem andern war es ihm darum zu tun, daß das Recht auch in Wahrheit Recht bleibe und sicher und verläßlich beobachtet und durchgeführt werde.»